jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1982/12/17 82/02/0164

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.12.1982

Index

StVO
90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §44

Rechtssatz

Eine durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte Verordnung ist für den Normunterworfenen nach Maßgabe ihres Inhaltes so lange rechtswirksam, bis sie aufgehoben wird (Hinweis E 26.11.1970, 1175/70).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1982:1982020164.X02

Im RIS seit

13.01.2021

Zuletzt aktualisiert am

13.01.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at